

Technische Betriebe Velbert AöR

MITTEILUNGS-VORLAGE

Der Vorstand TBV AöR

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Vorlagen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

05.06.2015

297/2015 1. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Verwaltungsrat TBV AöR	18.06.2015	1.5. 1					

Betreff:

Einsatz von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen in der Straßenbeleuchtung in Velbert

Bericht:

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlage bildet die so genannte EuP-Richtlinie (Eco Design for Energy using Products 2005/32/EG) und die darauf basierende EG-Verordnung Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.10.2009, Nr. L 285/10

Die EuP-Richtlinien und die darauf folgende Verordnung legen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energiebetriebenen Produkten fest. Die nationale Umsetzung regelt das so genannte Energiebetriebene Produkte-Gesetz (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. IS.258) bzw. das Nachfolgegesetz EVPB (Energieverbrauchsrelevante Produkte Gesetz) vom 25.11.2011. Verantwortlich für die nationale Umsetzung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Zu den Fragen der Fraktion Piraten:

zu 1)

In Velbert existieren derzeit ca. 9.000 sogenannte Lichtpunkte in der Straßenbeleuchtung, davon ist noch folgende Anzahl an Straßenlaternen mit Quecksilberdampflampen in Betrieb:

380 Stück	in Velbert-Mitte
310 Stück	in Velbert-Neviges
526 Stück	in Velbert-Langenberg
<hr/>	
1.216 Stück	

Die Leuchten sind im Regelfall einflammig. Teilweise sind aber auch zwei Lampen in einer Leuchte in Betrieb.

zu 2)

Ein konkreter Zeitplan zum Austausch ist derzeit nicht erforderlich, da durch den vorhandenen Bestand an Ersatzlampen, das bisherige Vorgehen, der schrittweisen Umstellung auf moderne Leuchtmittel weiterverfolgt werden kann.

zu 3)

Grundsätzlich gibt es Alternativlampen, die einen besseren Wirkungsgrad haben und ohne Umbauten an den Leuchten verwendet werden können. Diese Lampen haben nur eine kürzere Lebensdauer und sind in der Anschaffung teurer. Im Regelfall werden die meist älteren HQL-Leuchten früher oder später gegen neue Leuchten mit LED-Technik ersetzt. Früher war dies nur für die Leuchten mit kleinerer Anschlussleistung (bzw. Lichtleistung) möglich, nun sind aber auch immer mehr LED-Leuchten mit höherer Lichtleistung lieferbar.

zu 4)

Die Aufwendungen für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen sind im Finanzplan der TBV für die kommenden Jahre dargestellt (investiv), bzw. werden über den bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag abgedeckt (nicht investiv).

zu 5)

Die Beleuchtung von Sportplätzen fällt nicht in die Zuständigkeit der Technische Betriebe Velbert AöR.

Der Entscheidungsvorschlag stimmt mit den Zielen im strategischen Zielprogramm überein (Benennung des Ziels und des Kapitels):

Der Entscheidungsvorschlag stimmt aus folgendem Grund nicht mit den Zielen des strategischen Zielprogramm überein:

Sonstiges

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein



Ergebnisplan: €

Finanzplan: €